

St. Margarethen, 2015-11-17

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Osterbünge-Mitte 4 – 25572 St. Margarethen

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss**

Hauke Göttisch

Vorsitzender

**z.Hd. Frau Petra Tschanter**

Düsternbrooker Weg 70

**24105 Kiel**

per Mail: [Umweltsusschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltsusschuss@landtag.ltsh.de)

**Stellungnahme zu:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Landesnaturgesetzes und anderer Vorschriften  
Geszentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3320**

Der Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat am 16. Oktober 2015 einen Entwurf zur Änderung des Landesnaturgesetzes und anderer Vorschriften zur schriftlichen Anhörung zugesandt. Neben Anpassungen im Landesnaturgesetz sollen auch Änderungen im Landeswald- sowie im Landesjagdgesetz erfolgen.

Der Deutsche Tierschutzbund und der ihm angeschlossene Landesverband Schleswig-Holstein begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der Landesregierung die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Die geplanten Änderungen des Landesnaturgesetzes wie auch des Landeswaldgesetzes halten wir für positiv. Da hier jedoch meist nur indirekt Berührungspunkte zu Aspekten des Tierschutzes bestehen, beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die Änderungen des Landesjagdgesetzes, insbesondere, weil das derzeitige Gesetz wichtigen Grundsätzen des Tierschutzes nicht gerecht wird.

Im Folgenden möchten wir detailliert zur geplanten Änderung von §4 des Landesjagdgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

**Artikel 3 - Änderung des Landesjagdgesetzes**

**Zu § 4 Befriedete Bezirke**

Deutscher  
Tierschutzbund



Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Osterbünge-Mitte 4  
25572 St. Margarethen  
Tel: 04858 - 969  
Fax: 04858 - 969

**E-MAIL:**  
[tierschutz-sh@web.de](mailto:tierschutz-sh@web.de)

**INTERNET:**  
[www.tierschutzbund-sh.de](http://www.tierschutzbund-sh.de)

**BANKVERBINDUNG:**  
HypoVereinsbank

BLZ : 200.300.00  
Konto-Nr. 10491852

IBAN:  
DE53200300000010491852  
BIC: HYVEDEMM300

Abweichend von § 6a Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz soll auch juristischen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag ihr Grundeigentum zu befriedeten Bezirken zu erklären. Hier müssen Verbände und Vereine glaubhaft machen, dass sie die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnen.

Die vorgesehene Antragsmöglichkeit für natürliche Personen wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch eine Personengesamtheit, die in einer juristischen Person organisiert ist – etwa einem eingetragenen Verein – gerade durch die Begründung und Mitgliedserklärung in einem solchen Verein ihre Gewissensentscheidung in diesem inkorporiert. Daher ist insbesondere bei Organisationen, die sich gerade den Schutz der Tiere vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden zum Zweck gesetzt haben – namentlich Tierschutzvereinen und –verbänden – nicht einzusehen, warum solche juristische Personen vom Antrag auf Befriedung ausgenommen sein sollten, wie dies in der derzeitigen Fassung des § 6a Abs. 1 Bundesjagdgesetz der Fall ist. Eher ist davon auszugehen, dass Mitglieder und Anteilsinhaber an juristischen Personen ebenfalls zu denjenigen Personen gehören, deren jagdkritische ethische Motive nach dem Urteil des EGMR gestärkt werden müssen.

Die Glaubhaftmachung gegenüber der Behörde sollte dann ausreichend sein, wenn ersichtlich ist, dass die Mehrzahl der Berechtigten bzw. der Anteilsinhaber die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen. Dies kann durch Vorlage der Satzung, durch entsprechenden Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bzw. Gesellschafterversammlung oder durch eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in deren Auftrag erfolgen.

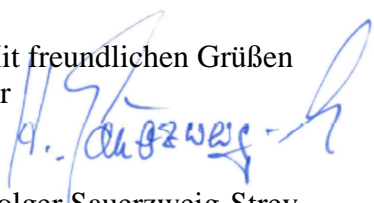
### **Fazit**

Wir halten es für außerordentlich wichtig, dass in Anlehnung an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) künftig – wie im Entwurf vorgesehen – auch juristischen Personen zugestanden wird, ihre Flächen zu befrieden. Der Deutsche Tierschutzbund versucht bereits seit vielen Jahren, Treibjagden auf den Flächen seines Tierschutzzentrums Sylt zu unterbinden. Trotz umfangreichem Schriftwechsel mit der zuständigen Behörde war das Unterfangen aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage bislang erfolglos. Die Neuregelung sehen wir daher äußerst positiv.

Leider wird mit dem vorliegenden Entwurf die zusätzliche Möglichkeit versäumt, die zahlreichen bestehenden Probleme des Jagdwesens nachhaltig zu entschärfen und die heimische Tierwelt besser zu schützen. Beispielhaft sei hier die Fangjagd genannt, die mit zahlreichen Tierschutzproblemen verbunden ist. Es ist zudem unverständlich, dass Schleswig-Holstein anders als viele andere Bundesländer weiterhin den Abschuss freilaufender Katzen und Hunde gestattet. Über 40.000 freilaufende Katzen und etwa 60 Hunde sind den entsprechenden Jahresberichten zufolge in Schleswig-Holstein in den Jagdjahren 2007/2008 bis 2013/2014 von Jägern getötet worden. Eine gewaltige Zahl, die auch mit etwaigen Problemen des Artenschutzes nicht zu rechtfertigen ist. Angesichts des derzeit laufenden und vom Land unterstützten „Pilotprojekts gegen Katzenelend in Schleswig-Holstein“ zur Kastration von Katzen, wären ein Abschussverbot oder wenigstens ein Moratorium ein wertvoller Beitrag zum Tierschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

  
Holger Sauerzweig-Strey  
Vorsitzender